

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Treffsicher. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Wedemark. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundwerte des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von schießsporttreibenden Personen, die am sportlichen Wettkampfschießen teilnehmen. Ziel des Vereins ist die Durchführung von regelgerechtem Schießsport, nach der Sportordnung überregionaler Verbände, auf genehmigten Schießstätten und der Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben. Der Verein bekennt sich zur einheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein wendet sich gegen religiöse sowie weltanschauliche Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von politischem sowie religiösem Extremismus.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, den Schießsport mit Groß- und Kleinkaliberwaffen auszuführen und durch entsprechende Veranstaltungen einen schießsportlichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Der Verein unterstützt die Mitglieder im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und unter Nutzung seiner vorhandenen Mittel. Zur Aus- und Weiterbildung im Schießsport werden Fach- und Sachkunde sowie die geschichtliche und technische Entwicklung berücksichtigt.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

I. **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können

und/oder am Training- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

II. **Passive Mitglieder:** Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

III. **Minderjährige Mitglieder:** Für minderjährige Mitglieder ab 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Einschränkungen für Mitglieder unter 18 Jahren werden gemäß den Vorschriften des Waffengesetzes eingehalten.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet dann. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt. Innerhalb einer sechsmonatigen Probezeit kann dem Antragsteller bei Verstößen gegen diese Satzung oder Verletzung der Sicherheitsvorschriften fristlos die bereits erteilte Mitgliedschaft wieder entzogen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über das Aufnahmegesuch und endet mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und hat eine dreimonatige Kündigungsfrist.

§ 7 Ausschluss und Verhaltenspflichten

I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

II. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit zahlt.

III. Die Sicherheit hat oberste Priorität. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anweisungen des aufsichtstragenden Personals auf dem Schießstand uneingeschränkt Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Verpflichtung können je nach Schwere als Ordnungsverstoß geahndet werden und zum unverzüglichen Ausschluss vom Schießbetrieb führen. Schwerwiegende Sicherheitsverstöße, die die Sicherheit anderer Mitglieder gefährden oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

IV. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Einspruchs endgültig. Dieser Ausschluss bleibt während der Einspruchsfrist und bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands wirksam. Nach der endgültigen Entscheidung des Vorstands sind keine vereinsinternen Rechtsmittel mehr zulässig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bereits begründeten Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ausscheidende Mitglied haftet auch weiterhin für den entstandenen Schaden.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins und dessen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den von der Mitgliederver-

sammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Dieser Beitragssatz kann bei jeder Jahreshauptversammlung bei Bedarf geändert werden.

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

Jedes aktive Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein eingeräumtes Rederecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Wahl- und Stimmberechtigung entfällt, wenn sich das betreffende Mitglied in einem Rechtsstreit mit dem Verein befindet, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht vollständig beglichen hat oder während eines laufenden Ausschlussverfahrens.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Sie hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen worden sind, insbesondere obliegen ihr die Entscheidung über:

- I. Festlegung des Haushaltsplan
- II. Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrages
- III. Genehmigung des jährlichen Geschäftsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- IV. Wahlen des Vorstandes
- V. Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden
- VI. Widerruf oder Bestellung eines Vorstandes und Wahl eines Kassenprüfers
- VII. Entscheidung über Entschlüsse des Vorstandes, Beschwerden über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Streichung aus der Mitgliederliste, ferner die Gültigkeit von Wahlen oder Abstimmungen
- VIII. Delegation von Befugnissen des Vorstandes
- IX. Festsetzung von Entgelt über die Nutzung der Einrichtung bzw. Dienste des Vereins
- X. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 13 Anzahl der Versammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder fordern. Die Ladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Leitung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 14 Beschluss

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Normale Beschlussfassung: Für reguläre Wahlen und Entscheidungen, wie die Wahl des Vorstandes oder die Genehmigung des Haushaltsplanes, genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Beschlussfassung: Die Beschlussfassung über den Widerruf eines Vorstandsmitgliedes, die Bestätigung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert eine qualifizierte Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Regel stellt sicher, dass weitreichende Entscheidungen eine breite Zustimmung erhalten.

Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung stehen. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und durch diesen sowie den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlen

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in offener Ab-

stimmung. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger das Amt angetreten hat. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein bis zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Transparenz zu gewährleisten. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Sie haben uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen, um ihre Prüfung umfassend durchführen zu können. Sie erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung gemäß §12 und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer können wiedergewählt werden und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 18 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Kassenprüfer kann zu Sitzungen eingeladen werden, um Finanzdaten einzusehen, zu aktualisieren oder Emp-

fehlungen auszusprechen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 19 Gerichtsvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich.

§ 20 Auslagensatz

Die Mitglieder des Vorstandes erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich und somit unentgeltlich. Auslagen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig sind, können aus der Vereinskasse erstattet werden, darunter insbesondere Kosten für Schreiben, Portogebühren, Kontoführungsgebühren, die Pflege der Internetpräsenz, Beschaffung von Materialien für den Schießbetrieb sowie weitere fixe Betriebskosten, die im direkten Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten stehen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Zudem kann der Vorstand bei besonderem Engagement im Sinne des Vereins von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung des Kassenwarts und des Kassenprüfers, die die Entscheidung schriftlich zu dokumentieren haben.

§ 21 Kosten

Die dem Verein entstehenden Kosten sind aus den Mitgliedsbeiträgen zu decken.

§ 22 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig und innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Erfolgt keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb der Frist, wird der Betrag durch den Vorstand eingefordert. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das gesamte Geschäftsjahr fällig, unabhängig davon, ob das Mitglied während des Jahres eintritt oder austritt. Bei Vereinseintritt ist die Aufnahmegebühr gemäß der Höhe in der beschlossenen Mitgliederversammlung zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Anpassung des Beitrags entsprechend dem Eintrittsdatum vornehmen. Kann ein Mitglied den Beitrag nicht fristgerecht zahlen, kann der

Vorstand in begründeten Fällen Ratenzahlungen oder andere Zahlungsvereinbarungen gestatten. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 23 Jahresrechnung/Haushaltsplan

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat alljährlich den zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand zu ermitteln und einen Haushaltsplan aufzustellen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung mit der Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen. Nach Prüfung des Kassenprüfers ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 24 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens ist mit gebotener Sorgfalt zu verfahren.

§ 25 Beschwerdeordnung

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern untereinander, den Mitgliedern und dem Vorstand sollen vornehmlich unter den beteiligten Parteien beigelegt werden. Falls das nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand, wie der Streit beizulegen ist. Als letzte Instanz ist zur Beilegung eines Streites eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Entscheidung herbeizuführen ist.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dieses kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Als Voraussetzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Umfrage mit der entscheidenden Fragestellung, um alle Mitglieder zu beteiligen. Das Schweigen auf diese Anfrage wird als Zustimmung zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewertet. Die gleiche Versammlung ernennt einen Liquidator und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Ver-

einsmitglieder haben sowohl beim Ausscheiden als auch bei der Auflösung des Vereins zugunsten einer gemeinnützigen Organisation, die Kinder und Jugendliche in der Region Hannover unterstützt, oder einer anderen mildtätigen Einrichtung zu entscheiden. Die Organisation muss unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 27 Inkrafttreten

Der Verein wird eingetragen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.